

Ausschussdrucksache

(08.01.25)

Inhalt:

E-Mail des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom
08.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - **Entwurf eines
Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**
- Drs. 8/4261 -

Holz, Franka

Von: Sabine Schmidt <sabine.schmidt@datenschutz-mv.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2025 12:47
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Cc: Sebastian Schmidt; Lydia Kaempfe
Betreff: Stellungnahme LfDI MV i.d. Drs. 84261, Fragenkatalog Bildungsausschuss
Anlagen: Stellungnahme LfDI MV_Drs. 84261_Fragenkatalog BA_Schulgesetz.pdf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

angefügte Stellungnahme übersende ich Ihnen im Auftrag von Frau Lydia Kämpfe.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sabine Schmidt

--

c/o
Der Landesbeauftragte fuer Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin
D-19053 Schwerin
Telefon +49-385-59494-26
E-Mail sabine.schmidt@datenschutz-mv.de

<https://www.datenschutz-mv.de> * <https://www.informationsfreiheit-mv.de>

Allgemeiner Hinweis: Auf elektronischem Weg sollten vertrauliche
Informationen stets verschlüsselt übertragen werden. Unser öffentlicher
PGP-Schlüssel ist über unsere Internetseite abrufbar
(<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutzerklaerung/#email>).

Informationen nach Art. 13 DS-GVO zu der Verarbeitung
personenbezogener Daten durch unsere Behörde finden Sie unter
<https://www.datenschutz-mv.de/behoerde/art13>



Der Landesbeauftragte für
DATENSCHUTZ und
INFORMATIONSFREIHEIT
Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

AKTENZEICHEN
2.5.1.008/011/2025-00170

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung
-Der Vorsitzende-

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

Nur per E-Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

AUSKUNFT
Lydia Kämpfe
lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de
0385 5 94 94 40

8. Januar 2025

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 8/4261

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zur 72. Sitzung des Bildungsausschusses. An der Sitzung werden Herr Sebastian Schmidt und die Unterzeichnerin als zuständige Referatsleiterin teilnehmen.

Gern beantworten wir im Vorfeld schriftlich Ihre Fragen, soweit diese aus datenschutzrechtlicher Sicht zu bewerten sind:

Zu Frage 1: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf zum Schulgesetz?

Datenschutzrechtlich ist der Entwurf in der Gesamtschau gelungen. Insbesondere begrüßen wir, dass die Förderung von Medienkompetenz und digitaler Kompetenzen zunehmend im Gesetz verankert wird. Die Vermittlung entsprechender Fähigkeiten ist auch Voraussetzung dafür, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verteidigen zu können.

In Verbindung mit der Schuldatenschutzverordnung M-V stellt der Entwurf zudem weitestgehend sicher, dass die für die Erfüllung der Zwecke des Gesetzes notwendigen Daten verarbeitet werden können und zugleich der Schutz der sensiblen Daten sichergestellt ist.

Zu Frage 2: Welche weiteren Änderungen im Schulgesetz wären über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus dringend erforderlich?

In unserer Stellungnahme im Rahmen der Ressortanhörung hatten wir bereits die Prüfung angeregt, ob weitere Verarbeitungsbefugnisse geregelt werden sollten.

Noch offen erscheint, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit den Datenübermittlungen nach Absatz 7 des Entwurfes hinreichend geregelt ist. Absatz 7 nimmt bisher nur Bezug auf Absatz 4 S. 1 – mithin die Daten der Schülerinnen und Schüler. Gerade im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulaufsicht werden aber regelmäßig auch die Daten der Erziehungsberechtigten nach Absatz 4 S. 2 erforderlich sein.

Weiterhin hatten wir in unserer Stellungnahme eine Ergänzung bzgl. einer Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen im Rahmen des Schülerpraktikums angeregt. Bisher sehen die Konzepte des

Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V hier eine Einwilligung vor. Es erscheint jedoch höchst zweifelhaft, ob diese Einwilligung freiwillig und damit wirksam erteilt werden kann, insbesondere weil es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Hier würde eine ausdrückliche Befugnis mehr Rechtssicherheit schaffen.

In unserer Stellungnahme noch nicht thematisiert hatten wir die Problematik des Nachweises eines ausreichenden Masernimpfschutzes. Aus unserer Beratungspraxis sind sowohl seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V als auch des Ministeriums für Soziales Gesundheit und Sport M-V Bestrebungen bekannt, dass die entsprechenden Impfnachweise nicht gegenüber der Schule, wie in § 20 Abs. 9 S. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehen, sondern gegenüber anderen Stellen, beispielsweise der einstellenden Behörde, erbracht werden sollen. § 20 Abs. 9 S. 3 Infektionsschutzgesetz würde hier der obersten Gesundheitsbehörde des Landes einen gewissen Handlungsspielraum eröffnen. Die Initiativen sind praktisch nachvollziehbar und wären, eine entsprechende Regelung vorausgesetzt, datenschutzrechtlich auch nicht zu beanstanden. Unklar scheint bisher jedenfalls aber auf Arbeitsebene, welches Ressort eine entsprechende Regelung im Schulkontext initiieren könnte. Wir regen daher auch die Prüfung an, ob im Schulgesetz hier ggf. eine entsprechende Verordnungsermächtigung (im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales Gesundheit und Sport M-V) aufgenommen werden könnte.

Darüber hinaus hatten wir empfohlen, in Absatz 6 zu prüfen, ob die Zwecke oder Schritte der Verarbeitung spezifiziert werden könnten, um zu verdeutlichen, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einer höheren Eingriffsschwelle und weiteren Spezifizierung bedarf. Bisher erweckt die Formulierung den Eindruck, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Absatz 6 unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen könne, wie die der Daten, die nicht unter Art. 9 Abs. 1 DS-GVO fallen. Dies wäre europarechtlich jedoch unzulässig. Die unmittelbar geltende DS-GVO lässt die Verarbeitung von besonders geschützten Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nur dann zu, wenn eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO einschlägig ist. Vorliegend kommen als Erlaubnistatbestände Art. 9 Abs. 2 lit. b und g DS-GVO in Betracht, die jeweils spezifische Anforderungen an die entsprechende Regelung im Landesrecht stellen. Diese könnten u.a. durch eine Spezifizierung, welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten für welche Zwecke durch welche Stelle verarbeitet werden dürfen, erfüllt werden. Die erforderlichen angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person könnten hingegen mit einem entsprechenden Verweis der Schuldatenschutzverordnung M-V vorbehalten bleiben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lydia Kämpfe